VERORDNUNG (EWG) Nr. 1788/69 DER KOMMISSION

vom 10. September 1969

über die Festsetzung einiger Ausnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren (1), insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 2 und 17, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 sieht in Artikel 3 Absatz 1 unter anderem folgendes vor : Wenn die zu bewertenden Waren unter einem Warenzeichen eingeführt werden oder eingeführt werden, um unter einem ausländischen Warenzeichen verkauft, anderweit überlassen oder verwendet zu werden, wird bei der Ermittlung des Normalpreises berücksichtigt, daß dieser den Wert des Rechts umfaßt, für diese Waren das Warenzeichen zu benutzen.

Artikel 3 Absatz 7 der obengenannten Verordnung sieht vor, daß ein Warenzeichen als ausländisches Warenzeichen im Sinne dieses Artikels gilt, wenn es das Warenzeichen

a) einer Person ist, welche die zu bewertenden Waren außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft angebaut, erzeugt, hergestellt, zum Verkauf angeboten oder anderweit mit ihnen zu tun gehabt hat, oder

b) einer Person ist, die mit einer unter Buchstabe a) bezeichneten Person geschäftlich verbunden ist, oder

c) einer Person ist, deren Rechte an dem Warenzeichen durch eine Vereinbarung mit den unter Buchstabe a) oder b) bezeichneten Personen eingeschränkt sind.

Gehört das Warenzeichen einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person, so kann die Anwendung der Absätze 1 und 7 des Artikels 3 der vorgenannten Verordnung zu einer Bewertung führen, die in manchen Fällen kaum vertreten werden kann ; die Ausnahmen, die nach Absatz 2 dieses Artikels erlassen werden können, sollen solche Folgen vermeiden.

Es ist insbesondere nicht angebracht, in den Zollwert den Wert des Rechts zur Benutzung eines Warenzeichens einzubeziehen, das nicht als ausländisches Warenzeichen gilt und einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person gehört, wenn dieses Warenzeichen aus praktischen Gründen im Ausland auf Veranlassung dieser Person angebracht worden ist und diese die Waren nicht als Markenwaren gekauft hat ; dieser Fall soll nicht anders behandelt werden als derjenige, in dem ein Warenzeichen, das nicht als ausländisches gilt, auf den Waren nach der Einfuhr angebracht wird.

Wird für das Recht zur Benutzung eines ausländischen Warenzeichens eine Gebühr bezahlt, so ist der Betrag einer solchen Gebühr in den Zollwert einzubeziehen ; ist dagegen die Zahlung einer solchen Gebühr nicht vorgesehen und muß das Warenzeichen, das einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person gehört, wegen der geschäftlichen Verbundenheit zwischen dieser Person und dem Lieferer als ausländisches Warenzeichen angesehen werden, so soll in bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen der Wert eines solchen Rechts nicht in den Zollwert einbezogen werden.

Die Anwendung dieser Ausnahmen ist auch in den Fällen gerechtfertigt, in denen die Waren eingeführt werden, um nach weiteren Arbeitsvorgängen unter einem ausländischen Warenzeichen verkauft, anderweit überlassen oder verwendet zu werden ; Artikel 3 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung ist so gestaltet, daß er denselben Anwendungsbereich haben muß wie Absatz 1.

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates zu gewährleisten und zu diesem Zweck die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wert des Rechts zur Benutzung eines Warenzeichens, das nicht nach Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 als ausländisches Warenzeichen gilt, ist in den Zollwert nicht einzubeziehen, wenn dieses Warenzeichen einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person gehört, welche die Waren einführt und das Anbringen des Warenzeichens im Ausland veranlaßt hat.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.

Artikel 2

(1) Wird für das Recht zur Benutzung eines Warenzeichens, das im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 als ausländisches Warenzeichen gilt, keine Gebühr gezahlt, so ist der Wert eines solchen Rechts in den Zollwert nicht einzubeziehen, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind :

a) das Warenzeichen gehört einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Alleinvertreter oder Alleinkonzessionär, der über das Alleinvertreterverhältnis hinaus mit dem Lieferer der zu bewertenden Waren geschäftlich nicht verbunden ist und dessen Rechte an dem Warenzeichen nicht im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe c) der obengenannten Verordnung eingeschränkt sind ;

b) das Warenzeichen gehört einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person, die mit dem Lieferer der zu bewertenden Waren geschäftlich verbunden ist und zum Verkauf unter demselben Warenzeichen auch gleiche Waren einführt, die unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 erworben wurden ;

c) das Warenzeichen gehört einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person, die mit dem Lieferer der zu bewertenden Waren nur dadurch geschäftlich verbunden ist, daß eine dritte Person an den Vermögen beider beteiligt ist, ohne daß hierdurch die Geschäfte mit den betreffenden Waren beeinflußt werden ;

d) das Warenzeichen gehört einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person, die mit dem Lieferer der zu bewertenden Waren nur dadurch geschäftlich verbunden ist, daß sie dem Lieferer ein Darlehn gewährt hat, von diesem ein Darlehn erhalten hat oder daß beide von einem Dritten ein Darlehn erhalten haben, ohne daß hierdurch die Geschäfte mit den betreffenden Waren beeinflußt werden.

(2) Die Regeln des Absatzes 1 sind auch anzuwenden, wenn die Waren eingeführt werden, um nach weiteren Arbeitsvorgängen unter einem ausländischen Warenzeichen verkauft, anderweit überlassen oder verwendet zu werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY